



GEMEINDE ERNSTHOFEN

4432 Hauptstraße 21,

☎ 07435/8450

e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at

www.ernsthofen.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. September 2021, TOP 12, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden Aigenfließen und Rubring abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 100 m².
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ernsthofen, am 04. Oktober 2021

Karl Huber
Bürgermeister



LandLuft

Baukulturgemeinde

Auszeichnung 2016